



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

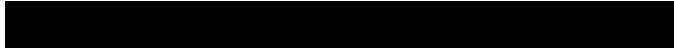
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 245/14 (vormals 2/14, 4/14, 5/14)



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres als Berichterstatter und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

Dem Einspruch wird abgeholfen, soweit der Antragsteller beantragt hat, festzustellen, dass das Verlangen der Rückgabe des Mitgliedsausweises rechtswidrig sei. Es wird festgestellt, dass das Verlangen der Rückgabe des Mitgliedsausweises rechtswidrig ist. Die übrigen Anträge werden zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Mitglied im Antragsgegner. Er wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 16.11.2011 aus dem Antragsgegner ausgeschlossen. Hiergegen legte er zum BSchG und in der Folge zum LG Paderborn

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

Rechtsmittel ein. Vor dem LG Paderborn wurde in der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2014 ein Vergleich geschlossen, dessen Ziffer 3 lautet: „Der Beklagte nimmt den Ausschluss vom 16.11.2011 aufgrund der vorliegenden Einigung mit sofortiger Wirkung zurück.“

Der Antragsteller beantragt mit Schriftsatz vom 06.06.2014 festzustellen, dass durch den Ausschluss seine Mitgliedschaft nicht beendet wurde, er allerdings für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nicht den vollen Mitgliedsbeitrag schulde.

Durch die Rücknahme des Ausschlusses sei dieser aufschiebend bedingte Beschluss von Anfang an als nicht wirksam zu behandeln. Die eingelegten Rechtsmittel hätten aufschiebende Wirkung, so dass der Beschluss nie wirksam geworden sei. Nachdem das Präsidium den Antragsteller nunmehr als Neumietglied behandle, sei festzustellen, dass die Aufnahmegebühr nicht – obgleich bereits bezahlt - erneut geschuldet sei, vielmehr sei er durch die Forderung getäuscht worden. Die Mitgliedsbeiträge seien zu kürzen, da der Antragsteller während des laufenden Verfahrens seine Mitgliedschaftsrechte nicht ungehindert ausüben gekonnt habe.

Er beantragt weiter mit Schriftsatz vom 13.06.2014

1.1 festzustellen, dass der in der Anlage beigefügte Brief des Präsidenten des BDMP, von diesem in seiner Eigenschaft als Vereinspräsident verfasst und mir zugestellt, a) rechtswidrig sei, b) einen Verstoß des Präsidenten gegen seine vereinsrechtlichen Pflichten darstelle und c) ihn in seinen Rechten als Mitglied des BDMP verletze.

1.2 festzustellen, dass es dem Präsidenten des Vereins nicht zusteht, unter Berufung auf seine Funktionärseigenschaft in Vertretung des Vereins, den Mitgliedern zu verbieten, Tatsachen über ihre Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit dem Verein in beliebiger Form zu verbreiten und ihre eigenen Interessen wahrzunehmen. Die Untersagungsverfügung sei damit a) rechtswidrig, b) stelle einen Verstoß des Präsidenten gegen seine vereinsrechtlichen Pflichten dar und c) verletze ihn in seinen Rechten als Mitglied des BDMP

1.3 festzustellen, dass es keine den Ausschluss bzw. dessen Androhung rechtfertigendes vereinsschädigendes Verhalten sei, über den Verlauf des

Gerichtsverfahrens zwischen ihm und dem BDMP seinen Ausschluss betreffend zu berichten und dass er nicht verpflichtet sei, über die Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren.

1.4 festzustellen, dass die Androhung einer Vereinsstrafe bei Wiederholung eines nicht näher bezeichneten, lediglich allgemein umschriebenen, Verhaltens, das der Präsident sich selbst zu bewerten anmaße, als Vorstufe einer Vereinsstrafe selbst zu unbestimmt und damit bereits rechtswidrig sei.

Er meint hierzu, dass es Vereinsmitgliedern frei stünde in der Öffentlichkeit über vereinsinterne Vorgänge zu berichten und eigene Meinungen zu äußern, insb. zur Wahrung berechtigter Interessen. Nachdem der Präsident über die Vereinszeitschrift die Öffentlichkeit gesucht habe, sei er berechtigt, seine Sicht der Dinge ebenfalls öffentlich kund zu tun. Die Androhung einer Vereinsstrafe bei Wiederholung eines Verhaltens eines Vereinsmitgliedes müsse das die Vereinsstrafe im Wiederholungsfall angeblich rechtfertigende Verhalten genau bezeichnen, damit die Drohung auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht werden könne und der Adressat der Drohung sich darüber klarwerden kann, wie er sich in Zukunft verhalten soll. Die Verwendung von Gemeinplätzen und überschwänglich wertender Worthülsen sei dazu ungenügend.

Zuletzt beantragt er mit Schriftsatz vom 04.07.2014, dass das Verlangen der Rückgabe des Mitgliedsausweises rechtswidrig sei und die Rechte des Antragstellers verletze und die Androhung von Disziplinarmaßnahmen mit der gegebenen Begründung rechtswidrig sei und den Antragsteller als Mitglied in seinen Rechten verletze und das Präsidium seine Pflichten verletze, wenn es solche Briefe in Auftrag gibt oder im Auftrag durch Dritte verfassen und versenden lässt.

Da die Mitgliedschaft des Antragstellers nicht beendet worden sei, sei auch der bisherige Mitgliedsausweis gültig und nicht zu ersetzen.

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsatz vom 24.10.2014 die Anträge als unzulässig abzuweisen, hilfsweise zurückzuweisen.

Der Antrag vom 06.06.2014 sei unzulässig, da ihm die Rechtskraft des Vergleiches entgegenstehe. Jedenfalls schulde er die vollen Beiträge, da seine Mitgliedschaft nicht beendet worden sei.

Die Anträge vom 13.06.2014 seien ebenfalls abzuweisen. So sei der Antrag 1.1. unzulässig, da es der Gewaltenteilung im Verein zuwiderliefe. Antrag 1.2. stehe der Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Vorstandsmitglieder entgegen. Antrag 1.3 sei durch die Rücknahme des Ausschlusses erledigt. Antrag 1.4. betreffe einen Vergleich zwischen den Parteien und nicht einen Beschluss des Präsidiums.

Zum Antrag vom 04.07.2014 beantragte der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2015, diesen zurückzuweisen.

Die Verfahren wurden mit Beschluss vom 10.10.2015 verbunden.

Gegen den Versäumnisschiedsspruch vom 10.10.2015 wurde durch den Antragsteller fristgerecht Einspruch eingelegt und beantragt den Versäumnisschiedsspruch aufzuheben und wie beantragt zu entscheiden.

Gründe:

Antrag 1 vom 06.06.2014 steht die Rechtskraft des Vergleiches vom 06.02.2014 vor dem LG Paderborn, 4 O 260/13, entgegen. Er ist somit unzulässig.

Antrag 2 vom 06.06.2014 ist zulässig, aber unbegründet, es gibt insoweit kein Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht, ebenso scheidet eine Aufrechnung aus, da sie nur mit einem Schadensersatzanspruch des Antragstellers möglich wäre, ein solcher ist aber weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, welche Nachteile ihm im fraglichen Zeitraum entstanden sein sollen und wie diese zu bemessen wären.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein gestaffelter Jahresbeitrag. Allerdings war der Antragsteller ganzjährig Mitglied, ob er die Vorteile der Mitgliedschaft nutzen konnte oder nicht, was nicht substantiiert vorgetragen wurde.

Die erneute Zahlung der Aufnahmegebühr wurde ersichtlich nicht unter Vorbehalt geleistet, eine Rückforderung scheidet aus und wurde auch nicht beantragt, sondern nur in der Begründung vorgebracht. So kommt dem Antragsteller insb. § 812 BGB nicht zu Gute, da er entsprechend § 814 BGB wusste, dass er den Aufnahmebeitrag schuldete. Denn wer selbst davon ausgeht und dies anwaltlich beraten und vertreten vor dem LG vereinbart, weiß, dass er weiterhin Mitglied ist und demgemäß nicht aufgenommen werden muss. Die dagegen gerichteten Vorwürfe an das Präsidium und das Vorbringen bezüglich der eigenen Naivität sind angesichts des ansonsten sehr juristischen Vortrags nicht glaubhaft.

Antrag 1.1. aus dem Schriftsatz vom 13.06.2014 ist unzulässig. Ein Brief kann denklogisch nicht rechtswidrig sein, dies kann nur sein Inhalt sein. Der Inhalt des Schreibens vom 14.03.2014 S.1 lässt nichts Bedenkliches erkennen, auch trägt hier der Antragsteller nichts Substanzielles vor.

Richtig ist allerdings dass eine Verpflichtung, wie mit Antrag 1.2 angegriffen wird, jedwede künftige Veröffentlichung zu unterlassen zu weitgehend wäre. Allerdings hat ein Vereinsmitglied kein Recht jedwede Interna via Internet publik zu machen. Es ist an die vereinsrechtliche Treuepflicht und die Förderungspflicht hinsichtlich des Vereinszweckes gebunden. Berechtigte Interessen des Antragstellers an den konkret monierten Veröffentlichungen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Gleiches gilt für ein öffentliches Interesse an der Person des Antragstellers. Drohungen sind dem Schreiben ebenfalls nicht zu entnehmen, lediglich Ankündigungen zu erwartender rechtlicher Schritte. Ob die angekündigten rechtlichen Schritte, so sie ergriffen würden, rechtmäßig wären, braucht hier nicht entschieden zu werden. Das BSchG ist kein Gutachtergremium, das potentielle künftige Fallkonstellationen entscheidet. Wie im Verwaltungsrecht gilt auch hier, dass

unselbständige Zwischenschritte auf dem Weg zu einem Beschluss (dort Verwaltungsakt) nicht eigenständig gerichtlich überprüfbar sind. Antrag 1.2 ist daher ebenfalls unzulässig.

Entsprechend zielen die Anträge 1.3 und 1.4 auch nur auf gutachterliche Beurteilungen potentieller künftiger Fallkonstellationen ab, für die Gerichte regelmäßig nicht zuständig sind. Ein Feststellungsinteresse ist nicht ersichtlich.

Der Antrag vom 04.07.2014 ist hinsichtlich seines ersten Teils zulässig und begründet. Der Antragsgegner hat vom Antragsteller die Herausgabe seines alten Mitgliedsausweises gefordert. Diese Forderung ist nicht begründet.

Die Rückgabepflicht scheidet an der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Da der Ausschluss zurückgenommen wurde, entfaltet der Vergleich eine cassatorische Wirkung wie ein entsprechendes Urteil, der Ausschluss hat daher nie existiert. Auf die Frage ob oder wann welchen Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukam, kommt es vorliegend nicht an. Der Antragsteller äußerte auch ersichtlich keinen Wunsch als Neumitglied behandelt zu werden.

Der Antragsteller ist Mitglied und war es die ganze Zeit, daher behält seinen Ausweis. Vor dem LG Paderborn wurde ein Vergleich geschlossen, der einen Verweis und eine Rückzahlungsverpflichtung enthielt, der Ausschluss wurde mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, diese Rücknahme bedeutet, dass der Ausschlussbeschluss kassiert wurde und der Ausschluss somit nie bestand.

Hinsichtlich des zweiten Teils ist der Antrag, wie oben ausgeführt unzulässig, da hier wieder eine gutachterliche Zukunftsprognose verlangt wird.

Für eine Kostenentscheidung besteht keine satzungsmäßige Grundlage.

Frank Richter
VRiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Georg Wolfrum
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle